Mittheilungen

über die Werhandlungen des Landtags.

Nº 94.

Dresben, am 16. Marg.

1837.

Sechs und vierzigfte offentliche Sigung II. Rammer, am 2. Marg 1837.

(Befdtus.)

Fortfegung ber Berathung uber ben Gefegentwurf gegen bie Theil= nahme am Lotto und auswartigen Lotterieen. §§. 7. - 12.

(Schlug ber Rebe bes Referenten Atenftabt). Man bat burch eine folche Strafe bie naturliche Freiheit zu beschranfen geglaubt. Indeg bies fann ber Staat unter folden Berhaltniffen nicht vermeiben. Ich erinnere nur an bie Beit, wo im Nachbarftaate fich eine gefahrliche anftedenbe Seuche entwidelt und barum bie Grenze gefperrt wird; auch hier muß ben Unterthanen bei Strafe verboten werben, hinuber gu geben. Ift man nun allgemein bamit einverftanben, bag bas Lottofpiel besonders für die armere Bolfsflaffe hochft fcablich fei, fo wußte ich nicht, wie ber Staat es anfangen follte, um biefe Bolfs: klaffe bavon abzuhalten , ba einmal Belehrungen nicht gewirkt haben und nie wirken werden, und bas Spiel einen zu bedeutenden Reig ubt, als daß er auch die Spieler mit Strafe bebrobt. Man fonnte nun fagen, wenigstens feien die frei zu laffen, welche fich nur inlandischer Unternehmer und Collekteurs bedienen, weil gegen biefe bereits Strafverbote ausgesprochen worben. Allein wenn beren Sandlungen für ftrafbar und verboten erflart morben, fo nimmt ja ber Spieler an biefer verbotenen Sandlung Theil, und zwar miffentlich; er wird Begunftiger und ift alfo fcon nach ben criminalrechtlichen Bestimmungen mit ftrafbar, wenn auch nur auf gelinde Beife. Dun hat man gwar einge: wendet, daß, wenn die Unternehmer und Collekteure bestraft werden, fich bas gange Uebel von felbft legen werde. Wenn bas Unternehmen betrieben und Collektionen gehalten habe. Man hat eingewendet, bag, im Fall bie Spieler ftraffos blei= ben, fie eber bavon fprechen murben, bag fie in bas Lotto ein= gefest haben, und bag bann befto leichter ju Entbedung ber Un= ternehmer zu gelangen fein werde. Ich fann bies nicht anneh= men, benn Derjenige, welcher langere Beit betrogen worben und langere Beit Dichts gewonnen bat, wird fich schamen und am wenigsten bavon fprechen. Inbeffen hat bie Deputation bie Gegengrunde nicht verfannt, fie murbe, wenn nur aus ben angegebenen Rudfichten moglich gewesen mare, ben Ginfetenden ftraflos zu laffen, fich gern bafur entschieden haben. Sie namlich die Berjahrung der Strafe gegen, die Bestimmung bes ren und barüber einen Schuldbrief ober Bechsel ausgestellt hat,

Gefegentwurfs auf ein Jahr herabgefest. Much hat ber Gefetentwurf und die Erweiterungen beffelben in der I. Rammer die Einseger für ftraflos erklart, wenn fie bem Richter zeitig Nach= richt geben, bei mem fie eingefest haben, und alfo mitmirten, bag Unternehmer und Collekteure bestraft werben. folglich Jeder in feiner Band, fich von ber Strafe ju befreien; er mußte fehr nachlaffig fein, wenn er nicht fofort bem Richter anzeigte, bei wem er eingeset hat, fobald eine Untersuchung der Urt beginnt. Ich leugne nicht, daß im Unfange ber Untrag bes Mbg. v. Thielau, welcher ben Borfchlag ber Deputa= tion erfegen foll, mich wenigstens von ber praktischen Seite angefprochen hat, und bag mein Bedenten nur babin ging: es fei eine civilrechtliche Bestimmung, bie nicht in bas vorliegende Criminal- und Polizeigefet aufgenommen werden tonne. Bei naherer Ueberlegung habe ich aber gefunden, daß auch auf diefem Bege in feinem Fall bas erreicht werben wird, mas er beabsichtigt. Bebe ich auf die doppelte Beife gurud, wie bas Lotto gefpielt wird, fo weiß ich nicht, wie, wenn in einem auswartigen Lotto gefpielt wird, die Ginlage gurudgefordert und fomit das Spiel unterdruckt werden foll, benn gegen auswartige Lottounternehmer fann man nicht flagen, und alfo werden die Orte an ber Grenze, wo in ein auswartiges Lotto eingefest wird, immer an bem Uebel gu leiben haben. Gine folche Bestimmung fonnte fonach nur im Inlande nugen, indeg mochten auch hier mohl nur Wenige, welche Berlufte im Lotto erlitten haben, fich entschlie= Ben, die Thorheit, die fie begangen, ju vermehren, indem fie bas, mas fie verloren haben, wieder einflagen. Ehrliebende Manner werden bavon gewiß nicht Gebrauch machen, weil fie gleichzeis tig ben Denungianten machen muffen; wollen fie flagen? fie muffen ja fagen, ich habe in bas Lotto eingefest und verlange aber bie Spieler nicht verantwortlich gemacht werden, wird meine Ginlage gurud; ber Richter erfahrt alfo ben Lottounter= fein Untersuchungsrichter überzeugenden Beweis erhalten, mer nehmer ober Collekteur, er muß erft ben Criminalpaffus erortern, ehe ber Civilanspruch vorgenommen werben fann. wurde alfo bas Denungiationsmefen gegen bie Unficht ber Sprecher gerabe begunftigt werben. Es murben nur noch die Proletarier vielleicht bie Ginfage gufammen tommen laffen und bann einklagen. Wenn nun auch beren Ginlage gufammengenom= men einige Thaler erreichte, fo wurden die Prozeffoften, welche boch am Ende compenfirt werden murben, mit bem Dbjett in feinem Berhaltnifffehen. Es murbe alfo auch bier ber 3med nicht erreicht. Das, mas ber 2bg. v. Thielau vorgefchlagen bat, ift icon einmal in unferer Gefetgebung versucht worben, namlich in bem Manbate 1766 über Sagarbipiele. Sier ift ausbrud: hat aber auf anderem Wege bas ju erreichen gesucht, fie hat lich gefagt worden, bag Derjenige, welcher in bem Spiel verlo-